

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit dem Wollmarkt gem. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (Verkaufsoffene Sonntage)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.04.2019 für die Stadt Bad Berleburg verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in der Kernstadt Bad Berleburg im Bereich:

1. Ederstraße Hausnummer 1 – 14,
2. Poststraße, ab Hausnummer 1 bis 61,
3. Schulstraße, ab der Kreuzung Talstraße bis zur Kreuzung Bismarckstraße/ Unterm Höllscheid,
4. Unterm Höllscheid, ab Kreuzung Bismarckstraße/ Schulstraße bis Abzweig Graf-Casimir-Straße,
5. Bahnhofstraße, ab Abzweig Graf-Casimir-Straße bis Abzweig Poststraße,
6. Bismarckstraße, ab Kreuzung Schulstraße / Unterm Höllscheid bis Einmündung Poststraße,
7. Graf-Casimir- Straße, ab Abzweig Unterm Höllscheid bis Graf-Casimir Straße Hausnummer 12,
8. Wilhelm-Sauer-Straße,
9. Talstraße, ab Abzweig Poststraße bis zur Kreuzung Schulstraße und
10. Sählingstraße Hausnummer 1 und 1a,

dürfen im Zusammenhang mit dem Wollmarkt am 05.05.2019 in der Zeit von 13:00 Uhr bis einschließlich 18:00 Uhr geöffnet haben.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Orte und Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 Alt. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. *¹)
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.03.2007 außer Kraft.

Bad Berleburg, 15.04.2019

Stadt Bad Berleburg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

I.V.
gez.
Volker Sonneborn
Beigeordneter

*¹) *Die Verordnung tritt am 25.04.2019 in Kraft.*